

5. IX. 1915.

Der Verkehr mit Hülsenfrüchten.

Zu der Bekanntmachung über den Verkehr mit Hülsenfrüchten vom 26. August (Reichsgesetzblatt S. 520) wird dem Wolffschen Telegraphen-Bureau von unterrichteter Seite geschrieben: Die Verordnung erstreckt sich auf in- und ausländische Hülsenfrüchte aus diesjährigen oder früheren Ernten. Der in der Bekanntmachung genannte 1. Oktober bezieht sich nur auf die Anzeigepflicht; das Verbot des Absatzes von Hülsenfrüchten an andere Stellen oder Personen als an die Zentral-Einkaufsgesellschaft in Berlin besteht seit dem 27. August, dem Tage der Ausgabe der Nummer 111 des Reichsgesetzblattes, in der die Bekanntmachung erschienen ist. Vor diesem Tage geschlossene Kaufverträge über Bohnen, Erbsen und Linsen aus der inländischen Ernte des Jahres 1915 sind nach der Bekanntmachung vom 26. August 1915, Reichsgesetzblatt S. 524, nichtig, soweit diese Verträge nicht bereits seitens der Verkäufer erfüllt sind. Ferner scheint in weiten Kreisen ein Irrtum darüber zu bestehen, was unter Hülsenfrüchten im Sinne der erwähnten Bekanntmachung zu verstehen ist, obwohl der § 1, Absatz 2, unter Nr. 1—7 alle Ausnahmen genau aufzählt. Keine dieser Nummern erwähnt etwas von geschälten, gespaltenen oder zerkleinerten Erbsen, Bohnen und Linsen. Daraus folgt, daß sich die Verordnung auch auf derartig bearbeitete Hülsenfrüchte erstreckt; jedoch ist für derartig verbesserte Produkte bei der Abnahme durch die Zentral-Einkaufsgesellschaft die Zubilligung eines angemessenen Schällohnes usw. nicht ausgeschlossen.